

## Religionsunterricht

In Österreich ist der Religionsunterricht grundsätzlich Pflichtgegenstand und wird beurteilt (Note).

Die österreichischen Schulgesetze sehen aber auch die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht vor.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht aller gesetzlich anerkannten Konfessionen kann **nur innerhalb der ersten Schulwoche** jedes Schuljahres schriftlich erfolgen.

Falls Ihr Kind nicht termingerecht vom Religionsunterricht abgemeldet wird, muss Ihr Kind den Religionsunterricht- auch wenn er am Nachmittag oder an einem anderen Schulstandort stattfindet, besuchen.

Wenn Ihr Kind den Religionsunterricht nicht regelmäßig- ohne Entschuldigungsgrund- besucht, kann keine Beurteilung (Note) stattfinden. Das bedeutet, dass Ihr Kind am Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung abzulegen hat. Die rechtliche Folge eines Nichtantrittes zu dieser Prüfung ist ein „Nicht beurteilt“ im Jahreszeugnis. Ihr Kind muss dann die Klasse wiederholen- darf nicht aufsteigen.

Schüler\*innen ohne Religionsbekenntnis oder solche, die einer nicht gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, können einen Religionsunterricht als Freigegegenstand (mit Note) auf Wunsch der Eltern besuchen.

Unterschrift: \_\_\_\_\_